



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Landratsamt Zollernalbkreis  
Bauen und Naturschutz  
z.H. Herrn Reinhard Eckert  
72336 Balingen

per E-Mail an  
Reinhard.Eckert@Zollernalbkreis.de

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

**LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis**  
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.  
Siegfried Ostertag, Sprecher  
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher  
Geislinger Str. 58  
72336 Balingen

Balingen, 13.05.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
13.04.2023

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

## Gemeinde Weilen unter den Rinnen

### Bebauungsplan "Wettegärten", Antrag auf Ausnahme nach § 33a NatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übersendung der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

*Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.*

Wir nehmen Stellung wie folgt.

#### Grundsätzliches:

Durch die im Laufe des Verfahrens zwischenzeitlich erfolgte Reduzierung des Umfangs des BPlan-Entwurfs auf die im rechtsgültigen FNP von 2006 ausgewiesenen Flächen entwickelt sich das Baugebiet rein formal aus dem FNP. Aus diesem Grund wurde von Planungsseite darauf verwiesen, eine zur Begründung des Bedarfs dienliche Berechnung sei nicht erforderlich, obwohl die Einwohnerzahlen in Weilen seit Jahren rückläufig sind. Stattdessen wurde immer wieder pauschal auf eine „hohe Nachfrage“ verwiesen.

Weil mit der Umsetzung des geplanten Bebauungsplans Beseitigung ein wertvoller, gesetzlich geschützter Streuobstbestands sogar innerhalb einer Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte von mehr als 10.000 m<sup>2</sup> Größe beseitigt werden soll, wird nun dessen Umwandlung gem. § 33a NatSchG beantragt. Dieser Antrag hat zum Ziel, das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des gesetzlich geschützten Streuobstbestandes zu widerlegen und das Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Ausweisung von Bauland genau an dieser Stelle zu belegen.

### **Zum vorliegenden Antrag auf Umwandlung**

Die vorgelegten Unterlagen beschäftigen sich ausführlich mit den Eingriffen, mit Ausgleichsmöglichkeiten und einer Bilanzierung derselben. Der dargestellte hohe Ausgleichbedarf illustriert u.E. deutlich die naturschutzfachlich hohe Wertigkeit des Gebiets. Im Detail könnten hierzu (und müssten vielleicht sogar) etliche Anmerkungen gemacht werden, jedoch soll das an dieser Stelle ausgeklammert werden.

Vor der Bewertung von Eingriffen und einer Eingriffs-Ausgleichs-Planung ist u.E. im Wesentlichen die Prüfung von Alternativen im Hinblick auf die Vermeidung des Eingriffs maßgeblich.

### **Alternativenprüfung**

Seit der erstmaligen Vorlage der Bebauungsplanung mit Datum vom 20.04.2021, also deutlich nach Inkrafttreten des §33a NatSchG bemängeln die Naturschutzverbände die fehlende Begründung mit Alternativenprüfung zur Inanspruchnahme des wertvollen Streuobstbestandes. Selbst bei der erneuten Vorlage der Planung vom 03.02.2022 wurde auf eine Alternativenprüfung verzichtet mit dem Hinweis, man plane ja jetzt auf der Grundlage des FNP von 2006. Mit dem nun vorgelegten Umwandlungsantrag mit Stand vom 06.04.2023 wird erstmals der Versuch unternommen, eine Suche nach Alternativen glaubhaft zu machen. Bevor im Kapitel 6 die Alternativenprüfung tatsächlich thematisiert wird, wird ein Versuch unternommen, den zusätzlichen Bedarf zu begründen.

Zitat Umwandlungsantrag mit Stand vom 06.04.2023, S. 3:

*„Nach derzeitigem Stand sind noch 5 Bauplätze im Besitz der Gemeinde, von denen jedoch einige bereits reserviert sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese in den nächsten zwei bis drei Jahren verkauft werden.“*

Im Textteil zum Verfahren mit Stand vom 03.02.2022 las sich das so:

Zitat Textteil vom 03.02.2022, S.24:

*„Mit Stand vom November 2021 sind noch 5 Bauplätze im Eigentum der Gemeinde, welche bereits zum Teil reserviert sind. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten 1 bis 2 Jahren der Gemeinde keine eigenen Bauplätze mehr zur Verfügung stehen.“*

Nach sehr allgemein gehaltenen Aussagen der Art „nachhaltiges Flächenmanagement und gezielte Förderung der Innenentwicklung“, „städtebaulich die Variante mit der besten Eignung“, „Schließung innerörtlicher Baulücken“, „Arrondierung“ kommt man dann bereits zum Schluss:

Zitat Umwandlungsantrag, S.3:

*„In Anbetracht des bestehenden Wohnraumbedarfs und dem Fehlen adäquater Alternativstandorte mit geringerem Konfliktpotenzial ist für den Erhalt des betroffenen Streuobstbestandes kein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben.“*

Erst im Kapitel 6 ab S. 15 wird dann unter der Überschrift „Alternativenprüfung“ ausgeführt:

*„Die Verwirklichung des vorliegenden Planungsvorhabens setzt die Genehmigung zur Umwandlung des beschriebenen und nach §33a NatSchG geschützten Streuobstbestands voraus. Zur Erlangung der benötigten Genehmigung muss das Bestehen sinnvoller Alternativen und ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Erhaltung des Streuobstbestands ausgeschlossen werden.“*

Hieran schließt sich eine Aufzählung von naturschutzrechtlichen und –fachlichen Ausweisungen an, denen die Gemeinde ausgesetzt sei und die das Angebot einer sinnvollen und naturschutzrechtlich konfliktfreien Siedlungserweiterung deutlich einschränkten. Hierzu wird eine Karte vorgelegt, die die Alternativlosigkeit der vorgelegten Planung verdeutlichen soll.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist dies jedoch nur unzureichend gelungen, denn schon bei recht oberflächlicher Betrachtung dürften sich u.a. neben dem Flst 761 Engstenhalde schon allein im Bereich des als „potenzielle Fläche zur Siedlungserweiterung“ dargestellten Gebiets „Brühl“ nach Einschätzung der Naturschutzverbände Flächen in vergleichbarem Umfang finden lassen, deren Konfliktpotenzial geringer ist. Ganz im Gegensatz zur Aussage im Umwandlungsantrag wären (bei Umgehung der geschützten Biotope) z.B. auf den Flächen 1273 bis 1300 die Eingriffe u.E. überschaubar und damit deutlich weniger umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Darüber hinaus erscheint uns das Potenzial der Entwicklung von innerörtlichen Baulücken noch lange nicht ausgeschöpft. Wenn die Lage der Gemeinde tatsächlich so ernst wäre, wie es dargestellt wird, sollten sich sogar noch weitere Möglichkeiten ergeben.

## **Fazit**

Die Naturschutzverbände halten den Eingriff für vermeidbar und damit den Vorrang der Siedlungsentwicklung an dieser Stelle für nicht gegeben. Wir empfehlen daher den Antrag abzulehnen und regen aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufgabe der Planung an.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch  
Tel. 07474-353